

Landrat

Landrat Matthias Groote (SPD) ist Chef der Kreisverwaltung und zugleich oberster Repräsentant des Landkreises Leer. Die Bürger wählten ihn im Jahr 2016 mit 56,8 Prozent direkt ins Amt. Er wurde auf fünf Jahre gewählt. Die neue Amtszeit hat am 1. November 2016 begonnen. Groote war zuvor Mitglied des Europäischen Parlaments.

Er übernimmt das Amt von Bernhard Bramlage (SPD), der in der Zeit von 2001 bis 2016 Landrat des Landkreises Leer war

Matthias Groote

Persönlich:

- geboren am 21. Oktober 1973 in Leer
- Familienstand: verheiratet
- Kinder: zwei Töchter
- wohnt in Ostrhauderfehn
- Beruf: Diplom-Wirtschaftsingenieur

Beruflich:

- 1991 bis 1995
Berufsausbildung zum Industriemechaniker bei der Deutschen Bahn AG
- 1995 bis 1996
Zivildienst beim Deutschen Roten Kreuz

- 1996 bis 1998
Weiterbildung zum Maschinentechner - Betriebstechnik

•1998 bis 2005

Studium an der Fachhochschule Wilhelmshaven mit dem Abschluss Diplom-Wirtschaftsingenieur

•2005 bis 2016

Mitglied des Europäischen Parlaments, davon in der Zeit von 2012 bis 2014 Vorsitzender des
Umweltausschusses (ENVI) im Europäischen Parlaments

•seit dem 1. November 2016

Landrat des Landkreises Leer

Aufgaben des Landrats

Der Landrat ist nicht nur gesetzlicher Vertreter, sondern auch gleichzeitig „Chef der Kreisverwaltung“ und politischer Repräsentant des Landkreises. Der Landrat ist Vorsitzender des Kreisausschusses und verantwortlich für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kreistags. Er nimmt an den Sitzungen des Kreistags teil und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er nimmt zudem die Außenvertretung des Landkreises in Rechts- und Verwaltungsgeschäften und in gerichtlichen Verfahren wahr.

Die wesentlichen Aufgaben sind:

- Leitung der Verwaltung
- Repräsentative Vertretung des Landkreises
- Vertretung des Landkreises nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften und in gerichtlichen Verfahren
- Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisausschusses; dabei sollen die Fachausschüsse des Kreistages beteiligt werden
- Führung des Vorsitzes im Kreisausschuss
- Ausführung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses

Einspruchspflicht bzw. Verpflichtung, die Aufsichtsbehörde zu informieren, wenn ein Beschluss des Kreistages oder Kreisausschusses rechtswidrig ist.